

1. Änderungsverordnung
zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Moore und Wälder im Hochsolling“
im Landkreis Northeim
vom 21.06.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S.2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 -VORIS 28100-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl., S. 468) geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch den Landkreis Northeim verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore und Wälder im Hochsolling“

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moore und Wälder im Hochsolling“ im Landkreis Northeim vom 25.09.2020 (Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 14.10.2020, Nr. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- a) Das Satzschlusszeichen Punkt am Ende des einzigen Satzes wird gestrichen.
- b) Es wird nach „Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ wie folgt ergänzt:

und im Europäischen Vogelschutzgebiet V55 „Solling“ (DE4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, EU-VS-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und durch Verordnung 2019/1010 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) - EU-VS-RL.

2. § 1 Absatz 5

In § 1 Abs. 5 wird im einzigen Satz „862“ durch „873“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 4 nach „Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern des niedersächsischen Berglands“ wird das Satzschlusszeichen Punkt gestrichen und durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) nach dem Semikolon wird eingefügt:
damit stellt das Gebiet ein wichtiges Vernetzungselement zwischen dem Harz und den westlich angrenzenden Mittelgebirgsregionen dar.
 - c) § 2 Abs. 1 Satz 8 nach den Anfangsworten „Das NSG“ sowie Satz 9 werden wie folgt geändert:
ist außerdem wertvoller Lebensraum für waldbewohnende Vogelarten (Anhang I EU-VS-RL), die auf großflächig zusammenhängende, altholzreiche und störungsarme Waldgebiete angewiesen sind, wie Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).
Die Waldgebiete dienen dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) (Anhang II-Art der FFH-RL) als Jagdhabitat, liegen im Einzugsbereich mehrerer Wochenstubenquartiere und bieten Lebensraum für weitere Fledermausarten, die Wildkatze (*Felis sylvestris*) sowie den Luchs (*Lynx lynx*).
- 4. § 2 Absatz 2 Nummer 3**
In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff „Habitatbäumen“ durch „Habitat- bzw. Höhlenbäumen“ ersetzt.
- 5. § 2 Absatz 2 Nummer 5 bis Nummer 10**
§ 2 Abs. 2 wird ab Nr. 5 wie folgt geändert:
- a) eine neue Nr. 5 wird eingefügt und wie folgt gefasst:
störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,
 - b) Die Nummerierung des § 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:
 - aa) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird § 2 Abs. 2 Nr. 6.
 - bb) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird § 2 Abs. 2 Nr. 7.
 - cc) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird § 2 Abs. 2 Nr. 8.
 - dd) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird § 2 Abs. 2 Nr. 9.
 - ee) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird § 2 Abs. 2 Nr. 10.
- 6. § 2 Absatz 2 Nummer 11 bis Nummer 14**
§ 2 Abs. 2 wird ab Nr. 11. wie folgt geändert:
- a) eine neue Nr. 11. wird eingefügt und wie folgt gefasst:
der Biotopverbundachsen von nationaler Bedeutung für Waldlebensräume (Großsäuger),
 - b) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird § 2 Abs. 2 Nr. 12.
 - c) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 11 wird § 2 Abs. 2 Nr. 13 und wie folgt geändert:

- aa) Der folgende Satzteil am Ende einschließlich des Satzschlusszeichens Punkt wird gestrichen:
- „und der Vogelarten Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (...) und der Waldohreule (*Asio otus*).“
- bb) Hinter den Wörtern „Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)“ wird ein Komma eingefügt.
- d) § 2 Abs. 2 Nr. 14 wird neu angefügt und wie folgt gefasst:
- stabiler, überlebensfähiger Bestände europäisch geschützter Brut- und Gastvogelarten, insbesondere Feldschwirl (*Locustella naevia*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschepfe (*Scolopax rusticola*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

7. § 2 Absatz 3

§ 2 Abs. 3 wird ergänzt und wie folgt gefasst:

Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 130 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes V55 „Solling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 130 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V55 „Solling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

8. § 3 Überschrift und § 3 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird am Ende „Erhaltungsziele“ eingefügt.
- b) In § 3 Abs. 1 wird „Erhaltungszustände“ durch „Erhaltungsgrade“ ersetzt.

9. § 3 Absatz 2

Es wird § 3 Abs. 2 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) **Grauspecht (*Picus canus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Laubwälder, bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Buchen-, Buchen-Eichen-, Au- sowie Uraltwälder, durch Erhalt von

Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit, durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) sowie die Förderung lückiger Brachen, Ruderalfluren und Extensivgrünland insbesondere auf mageren Standorten im Randbereich der Wälder zur Verbesserung des Nahrungsangebotes (u. a. Ameisen),

- b) **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter, zusammenhängender Laubwälder bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Baumbestände mit grobborkigen Rindenstrukturen (v. a. Eiche, Esche und Ahorn) sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), eines hohen Alt- und Totholzanteils (v. a. stehendes Totholz und starke Totholzäste im Kronenbereich) als Nahrungs- und Bruthabitat sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- c) **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Nadel-, Laub-(Buchen-) und Mischwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) zur Verbesserung des Nahrungsangebotes insbesondere von Ameisen sowie Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- d) **Raufußkauz (*Aegolius funereus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schaffung alter, strukturreicher, zusammenhängender Laub-(Buchen-), Nadel- und Mischwälder mit angrenzenden lichterem Bereichen zur Jagd (z. B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt vorhandener Habitat-/Höhlenbäume sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- e) **Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt reich strukturierter, zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder unterschiedlicher Altersklassen, mit Altholzbeständen und -inseln sowie mit angrenzenden lichterem Bereichen zur Jagd (z.

B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt von vorhandenen und besonders für den Sperlingskauz geeigneten Höhlenbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,

- f) **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Schutz großräumiger, störungsarmer Bruthabitate (v. a. in lichten Altholzbeständen), die in Verbindung mit Nahrungshabitaten, wie Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen oder Altwässern stehen, durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume, lichter Altholzbestände mit geeigneten Brutbäumen sowie Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) **Raubwürger (*Lanius excubitor*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von natürlichen bzw. naturnahen, halboffenen Mooregebieten mit strukturreichen Rand- und extensiv genutzten Übergangsbereichen zur Kulturlandschaft sowie von Einzelgehölzen (z. B. Gebüsche, Baumgruppen und Alleen),
- b) **Rotmilan (*Milvus milvus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume in Laub-, Laubmischwäldern, Baumreihen, Feldgehölzen, insbesondere in Hanglagen, sowie Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit, sowie durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger) im Umfeld des Naturschutzgebietes,
- c) **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit, sowie durch Förderung einer räumlich mit den Bruthabitaten verbundenen, reich strukturierten Landschaft im Umfeld des Naturschutzgebietes mit Altholzbeständen (v. a. Laubholz), kleineren Gehölzgruppen, nahrungsreicher Gewässer und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate,
- d) **Uhu (*Bubo bubo*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des

Lebensraumes, insbesondere durch Erhaltung und Schutz vorhandener Nestbäume in alten, strukturreichen Wäldern mit geeigneten (z. B. hohlen) Bäumen und Sicherung störungsarmer Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit, sowie durch Förderung einer kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen sowie reich strukturiertem Offenland und Halboffenland mit Hecken und Gehölzen im Umfeld des Naturschutzgebietes als Nahrungshabitat,

- e) **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Form von strukturreichen, lichten und feuchten Laub- und Laubnadelmischwäldern sowie Bruchwäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht, Erhalt bzw. Wiederherstellung von Nass- und Feuchtstellen in den Wäldern.

10. § 3 Absatz 3

Es wird § 3 Abs. 3 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

11. § 4 Abs. 1 Nummer 11 wird geändert und wie folgt gefasst:

im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt,

12. § 5 Absatz 7

- a) § 5 Abs. 7 Nr. 1 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

1. ohne die Jagd auf die Waldschnepfe.

- b) § 5 Abs. 7 Nr. 2 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

2. ohne die Jagd im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste des Schwarzstorchs vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres.

- c) § 5 Abs. 7 Nr. 3 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

3. ohne die Errichtung jagdlicher Anlagen und den Betrieb von Kirsungen im Umkreis von 150 Metern um die vom Rotmilan und Schwarzmilan genutzten Horste vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres.

- d) Der bisherige § 5 Abs. 7 Nr. 1 wird § 5 Abs. 7 Nr. 4.

- e) Der bisherige § 5 Abs. 7 Nr. 2 wird § 5 Abs. 7 Nr. 5.

- f) § 5 Abs. 7 Nr. 6 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

6. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck der §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.

13. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird das Wort „Erhaltungszustandes“ gestrichen und durch das Wort „Erhaltungsgrades“ ersetzt.
- b) Das Wort „und“ nach „FFH-Lebensraumtypen“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach „Anhang II-Arten“ wird „und Vogelarten“ eingefügt.

14. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird das Wort „Erhaltungszustandes“ gestrichen und durch das Wort „Erhaltungsgrades“ ersetzt.
- b) Das Wort „und“ nach „FFH-Lebensraumtypen“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach „Anhang II-Arten“ wird „und Vogelarten (Anhang I)“ eingefügt.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG ersetzt.
- b) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 3 NNatSchG ersetzt.
- c) In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG ersetzt.
- d) In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 3 NNatSchG ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore und Wälder im Hochsolling“

Die Übersichtskarte (Anlage 1) und die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 und 2.2) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore und Wälder im Hochsolling“ werden durch die Übersichtskarte (Anlage 1) und die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 und 2.2) zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore und Wälder im Hochsolling“ im Landkreis Northeim ersetzt. Die geänderten maßgeblichen Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung.

Artikel 3

Änderungen der Anlage 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore und Wälder im Hochsolling“

In Anlage 3 der Verordnung werden folgende Änderungen vorgenommen.

1. Punkt 1. wird wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Nummer 1. d) angefügt und wie folgt gefasst:

in einem Radius um

- aa) Höhlenbäume der Arten Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz von 50 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.,
- bb) Horstbäume der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch von 300 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.,
- cc) Brutplätze der Art Uhu von 150 Metern in der Zeit vom 01.02. bis 31.07.

eines jeden Jahres keine forstlichen Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzrücken, Holzlagerung, Wegebau und Brennholzwerbung durchzuführen,

2. Punkt 2. wird wie folgt geändert:

- a) Es wird in Nummer 2. b) an die Wörter „befahrungsempfindlichen Standorten“ ein Fußnotenverweis Ziffer 2 angefügt.

- b) Fußnote Ziffer 2 lautet wie folgt:

Gemäß LBEG 2019 "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" gilt das gesamte NSG als befahrungsempfindlich.

3. Punkt 3. wird wie folgt geändert:

- a) Es wird „Erhaltungszustand“ durch „Erhaltungsgrad“ ersetzt.

- b) Der Fußnotenverweis an „Erhaltungsgrad“ wird geändert:

aa) Ziffer 2 des Fußnotenverweises wird zu Fußnote Ziffer 3.

- bb) Fußnote Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Erhaltungszustände“ wird durch „Erhaltungsgrade“ und „Gesamterhaltungszustand“ durch „Gesamterhaltungsgrad“ ersetzt.

- c) Ziffer 3 des Fußnotenverweises am Ende von Punkt 3 a) dd) wird zu Fußnote Ziffer 4.

4. Punkt 4. wird geändert und wie folgt ergänzt:

- a) „Tierart“ wird durch „Tierarten“ ersetzt.

- b) Nach „(*Myotis myotis*)“ wird ein Komma angefügt.

- c) nach dem Komma wird eingefügt:

Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

5. Punkt 4. a) wird wie folgt geändert:

- a) **Punkt 4. a) bb)** wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:
in den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grauspechts, Mittelspechts, Schwarzspechts je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- b) „(Habitatbaumanwarter)“ erhält den Fußnotenverweis Ziffer 5.
- c) Die bisherige Fußnote Ziffer 4 wird zu Fußnote Ziffer 5 und wie folgt geändert:
aa) „Tierart“ wird durch „Tierarten“ ersetzt
bb) Nach „Tierarten“ wird eingefügt:
Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und
cc) nach „(*Myotis myotis*)“ wird „und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)“ gestrichen.
- d) Der bisherige Punkt 4. a) bb) wird zu Punkt 4. a) cc).
- e) In Punkt 4. a) cc) wird zu Beginn eingefügt:
in den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs.
- f) Die bisherige Ziffer 4 des Fußnotenverweises an „(Habitatbaumanwarter)“ wird zu Ziffer 6.
- g) Die bisherige Ziffer 6 des Fußnotenverweises wird wie folgt gefasst:
Siehe Fußnote 5.
- 6. Punkt 5.** wird wie folgt geändert:
a) Die bisherige Ziffer 5 des Fußnotenverweises an „„Wassereinzugsgebieten““ wird zu Ziffer 7.
b) Fußnote Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
Es wird „Erhaltungszustandes“ durch „Erhaltungsgrades“ ersetzt.
- 7. Punkt 6.** wird wie folgt geändert:
a) Die bisherige Ziffer 6 des Fußnotenverweises an „„Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen““ wird zu Ziffer 8.
b) Fußnote Ziffer 8 wird wie folgt geändert:
Es wird die Ziffer 5 gestrichen und durch Ziffer 7 ersetzt.
- 8. Punkt 7.** wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Ziffer 7 des Fußnotenverweises an „natürlichen Entwicklung überlassen“ wird zu Ziffer 9.
- b) Punkt 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Erhaltungszustand“ wird durch „Erhaltungsgrad“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 21.06.2024



Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin